

Leistungsbeschreibung

I. Allgemeines

1. Lage und Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Hünxe liegt am rechten, unteren Niederrhein und ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Wesel (Nordrhein-Westfalen). Die Gemeinde Hünxe ist eine Flächengemeinde mit einer Größe von ca. 107 km² und gliedert sich in die Ortsteile Bruckhausen, Bucholtswelmen, Drevenack, Gartrop-Bühl, Hünxe und Krudenburg. Die Gemeinde Hünxe ist aktuell in 4 Abfuhrbezirke aufgeteilt.

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit den oben genannten Ortsteilen, die folgende Einwohnerzahlen aufweisen:

Hünxe	4.905 Einwohner
Bruckhausen	3.690 Einwohner
Drevenack	3.161 Einwohner
Gartrop-Bühl	549 Einwohner
Bucholtswelmen	441 Einwohner
Krudenburg	286 Einwohner

(Die Einwohnerzahlen beziehen sich auf den 31.12.2025)

Weitere statistische Daten zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur sind auf der Internet-Homepage der Gemeinde Hünxe unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.huenxe.de>

Die Gemeinde Hünxe ist über die Bundesautobahn A 3, Anschlussstelle Hünxe (7) und Wesel-Schermbek (6), sowie über die Bundesautobahn A 31, Anschlussstelle Schermbek (38) zu erreichen. Außerdem ist Hünxe über die Bundesstraße B 58 regional angebunden.

Die Struktur der Gemeinde Hünxe ist ländlich geprägt. Die sechs Ortsteile weisen attraktive Wohngebiete in örtlicher Umgebung sowie eine angemessene Ausstattung mit Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen auf. Die Siedlungsfläche hat einen Anteil von ca. 6 % und der landwirtschaftliche Flächenanteil liegt bei ca. 50 %. Mit Ausnahme einiger Ballungen in den Ortsteilen Hünxe, Bruckhausen und Drevenack, überwiegt Einzelbebauung.

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich mit den örtlichen Bedingungen und Verhältnissen vertraut zu machen, insbesondere mit den örtlichen Straßenverhältnissen, der Lage sowie dem Zugang zu den an die öffentliche Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücken.

2. Abfallentsorgungs- und Gebührensatzung

Hünxe ist als kreisangehörige Gemeinde (Kreis Wesel) aufgrund des Abfallrechts zuständig für die Sammlung und den Transport der im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle.

Die damit in Verbindung stehenden Aufgaben werden im Gemeindegebiet Hünxe gem. § 5 Abs. 7 LABfG durch Fremdunternehmen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses durchgeführt. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Durchführung der Abfallbeseitigung erstreckt sich auf alle an die öffentliche Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke gem. der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Hünxe in der gegenwärtig geltenden Fassung.

Die geltende Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Hünxe ist unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.huenxe.de/de/oeffentlichkeit-politik/rathaus/ortsrecht>

Die Bieter sind verpflichtet, sich mit den satzungsrechtlichen Gegebenheiten im Einzelnen vertraut zu machen. Mit Angabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass ihm die entsprechenden Satzungen bekannt sind.

3. Abfall- und Wertstoffaufkommen

Das Abfallaufkommen der Gemeinde Hünxe im Zeitraum 2019 bis 2025 stellt sich wie folgt dar:

Jahr:	Restmüll:	Sperrmüll:	Grünabfälle:	Papier (PPK):
2019	2.341,70 t	520,01 t	1.214,55 t	1.054,44t
2020	2.875,23 t	1.015,22 t	748,06 t	1.040,52 t
2021	2.741,00 t	825,42 t	1.322,36 t	1.020,79 t
2022	2.361,29 t	641,22 t	1.011,05 t	939,58 t
2023	2.357,46 t	600,74 t	1.137,91 t	870,52 t
2024	2.387,08 t	659,16 t	1.314,55 t	822,18 t
2025	2.295,01 t	664,61 t	1.032,40 t	797,95 t

4. Behälterzahlen

Die Abfuhr erfolgt im Holsystem durch Anfahrt der zur Abholung bereitgestellten Müllgefäße. Im Gemeindegebiet Hünxe sind derzeit folgende Behältermengen aufgestellt (Stand: 31.12.2025):

Restabfallbehälter:

- 60 l 14-tägige Abfuhr: ca. 713 Stück
- 80 l 14-tägige Abfuhr: ca. 2.751 Stück
- 120 l 14-tägige Abfuhr: ca. 1.168 Stück
- 240 l 14-tägige Abfuhr: ca. 419 Stück
- 1.100 l 14-tägige Abfuhr: ca. 80 Stück

Jährlich werden etwa folgende Mengen an Abfallsäcken verkauft:

70 l-Restabfallsäcke: 209

Papierabfallbehälter:

2-Rad-MGB's 4-wöchentliche Abfuhr 120 l: ca. 1.762 Stück

2-Rad-MGB's 4-wöchentliche Abfuhr 240 l: ca. 3.056 Stück

4-Rad-MGB's 4-wöchentliche Abfuhr 1.100 l: ca. 174 Stück

5. Abfuhrbezirke

Für die Abholung der Abfälle gelten die folgenden Abfuhrbezirke, -tage, die im Abfallkalender 2019, der unter der Adresse

<https://www.huenxe.de/de/stadt-buergerservice/dienstleistungen/abfallkalender>

zu finden ist, aufgelistet sind:

Nr.	Abfuhrbezirk	Abfuhrtag	Abfuhrtag
		Restabfall Papier	Sperrmüll /Grünabfall Elektro / Schrott / Kühlgeräte
1	lt. Straßenverzeichnis (Abfallkalender)	Montag	alle Bezirke in der gleichen Woche (siehe Abfallkalender)
2	lt. Straßenverzeichnis (Abfallkalender)	Dienstag	
3	lt. Straßenverzeichnis (Abfallkalender)	Mittwoch	
4	lt. Straßenverzeichnis (Abfallkalender)	Donnerstag	

Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage sind für das Jahr 2027 unbedingt zu übernehmen.

Der Auftraggeber legt bis zum 30.09. eines jeden Vertragsjahres den Abfallkalender, bestehend aus Abfuhrbezirken und Abfuhrtagen, fest.

Für die Erstellung des Abfallkalenders legt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber rechtzeitig – bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres – die erforderlichen Abfuhrtermine, Abfuhrdaten etc. fest. Der Abfallkalender wird jährlich vom Auftraggeber aktualisiert.

6. Verwertungs- und Entsorgungsanlagen, Übergabestellen

Folgende Verwertungs- und Entsorgungsanlagen bzw. Übergabestellen sind zurzeit eingerichtet:

- Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) (Betreiber: Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH), Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort,
- Fa. Drekopf Recyclingzentrum Rhein-Lippe GmbH, Brühlstraße 3, 46562 Voerde
- Fa. GAR Gesellschaft für Abfallsortierung und Recycling mbH, Lise-Meitner-Str.1, 46569 Hünxe

II. Leistungsbeschreibung

1. Durchführung der Abfuhr

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Restabfall, den Sperrmüll und das Altpapier im Sinne der jeweils geltenden Abfallsatzung der Gemeinde Hünxe von Montag bis Freitag abzuholen. Den Abfuhrhythmus regelt jeweils die aktuelle Satzung bzw. wird durch die Anordnungen des Auftraggebers festgelegt. Bei Feiertagen verschiebt sich die Abfuhr in der Regel auf den nächsten Werktag (Ausnahme: Weihnachten, Ostern).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in dem vom Auftraggeber vorgegebenen Rhythmus die bereitgestellten Abfälle und das Altpapier abzuholen und diese zu den vom Auftraggeber zu bestimmenden Entsorgungsanlagen zu transportieren und dort nach den Weisungen der dort Beauftragten ordnungsgemäß ab- bzw. umzuladen.

Die vom Nutzer an der Grundstücksgrenze bereitgestellten Behälter (< 1.100 l) sind vollständig geleert so zurückzustellen, dass eine ordnungsgemäße Nutzung des öffentlichen Straßenraumes (inkl. Geh- und Radwege) erfolgen kann, also weder der Straßenverkehr noch die Fußgänger/innen gefährdet oder behindert werden

Die 1.100 l-Abfallbehälter sind vom Auftragnehmer vom Standplatz abzuholen und nach der Entleerung dorthin wieder zurückzustellen.

Bei Fahrzeug- und Personalausfällen hat der Auftragnehmer unverzüglich für Ersatzstellung zu sorgen.

Die erforderliche Schutzausrüstung ist vom Auftragnehmer zu stellen.

2. Abfuhrgebiete, Abfuhrplan, Logistik

Der Auftragnehmer sorgt durch den Einsatz von für die Straßen- und Wegeverhältnisse in der Gemeinde Hünxe geeigneten, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Fahrzeugen für die ordnungsgemäße Abfall- und Altpapierabfuhr der angeschlossenen Grundstücke.

Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Vorgaben des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Dies gilt insbesondere auch für die zu tragende Arbeits-Schutzkleidung der eingesetzten Mitarbeiter auf den Sammelfahrzeugen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen auch bei schwierigen Bedingungen, wie Sackgassen, engen Straßen, Schnee, Glatteis u.a. zu gewährleisten.

Sind Straßenteile oder Straßenzüge in einzelnen Gemeindegebieten aus zwingenden Gründen (z.B. Straßensperrungen, Baustellen, usw.) vorübergehend mit dem Abfuhrfahrzeug nicht befahrbar, so unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über ihm bekannt gewordene Behinderungen. Je nach Dauer der Behinderung ist ein Nachfahren am selben Tag hierbei einzukalkulieren.

Gekennzeichnete (amtlichen Aufdruck), offiziell zugelassene Restmüllsäcke (für sporadisch anfallenden Abfall) sind bei der Restabfallsammlung mit zu entsorgen (Anmeldung nicht erforderlich). Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abfall- und Altpapierbehälter, deren Inhalt nicht den Bestimmungen der Abfallsatzung entsprechen, nicht zu entleeren. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dann umgehend die entsprechenden Adressen und die Gründe mitzuteilen. Auch eine missbräuchliche Benutzung der Sperrmüll- bzw. Elektro(nik)-, Metallschrott- oder Kühlgeräteabfuhr ist dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei durch ihn schuldhaft nicht ausgeführter Entsorgung die entsprechende Leistung kostenlos unmittelbar nachträglich zu erbringen (Nachfahren). Sollte, ohne dass ein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt, die Entsorgung nicht durchgeführt worden sein, ist die Leistung nach Anforderung des Auftraggebers nachträglich zu erbringen. Hierfür gegebenenfalls zusätzliche entstehende Kosten sind nachzuweisen.

3. Restmüll / hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Der Restmüll bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfall wird derzeit in Abfallbehältern mit Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l gesammelt und abgefahren. Die Abfuhr erfolgt entsprechend der Abfallsatzung der Gemeinde Hünxe in einem 14-tägigen Rhythmus. Die vorgenannten Vorgaben sind weiterhin durch den Auftragnehmer zu erfüllen.

Darüber hinaus haben die Anschlussnehmer die Möglichkeit, einen vorübergehenden Mehrbedarf an Entsorgungskapazität durch die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck zu decken. Die Einsammlung und der Transport der Restmüllsäcke hat mit der turnusmäßigen Abfuhr durch den Auftraggeber zu erfolgen. Der Verkauf der 70 l-Restmüllsäcke erfolgt durch das Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe sowie durch die Geschäfte in den einzelnen Ortsteilen.

Für die Entsorgung von Restmüll sind Müllgemeinschaften möglich.

Die Leerung der Restabfallbehälter erfolgt 14-tägig in den einzelnen Bezirken jeweils von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr. Der Transport erfolgt zu den von der Gemeinde genannten Anlagen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass versehentlich nicht eingesammelter Abfall im Fall von Reklamationen spätestens innerhalb von einem Werktag nach der üblichen Abfuhr - ohne zusätzliche Kosten - eingesammelt wird.

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt zum Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) in Kamp-Lintfort. Sollte die Anlieferung nach Vorgabe des Kreises Wesel zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

4. Sperrmüll

Der Sperrmüll ist nach Bedarf im Holsystem bezirkswise nach vorheriger fernmündlicher, schriftlicher oder elektronischer Anmeldung abzuholen. Es wird gewährleistet, dass eine Abfuhr spätestens 6 Wochen nach vorheriger Anmeldung erfolgt.

Der Auftragnehmer ist neben dem Einsammeln des Sperrmülls auch für die Abwicklung der Sperrmüll-Anmeldung zuständig. Die Anmeldung erfolgt direkt beim Auftragnehmer. Die Bürgerinnen und Bürger können die Anmeldung fernmündlich, per Mail oder mittels einer geeigneten EDV-gestützten Lösung vornehmen. Diese EVD-gestützte Anmeldeöglichkeit muss vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Abfuhr stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Anmeldungen nach Abfuhrbezirken, Straßen und Hausnummern (in alphabetischer Reihenfolge) sortiert unverzüglich zur Verfügung. Für die Sperrmüllabfuhr muss den Bürgerinnen und Bürgern vom Auftragnehmer eine kostenlose Servicetelefonnummer zur Verfügung gestellt werden. Das DV-System des Auftragnehmers muss kompatibel mit dem DV-System des Auftraggebers sein. Der Auftraggeber verwendet die Software WasteWatcher in der aktuellen Version der Firma WasteWatcher.Net GmbH, Duisburg.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Die Sperrmüllabfuhr hat in den einzelnen Bezirken jeweils von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr zu erfolgen (alle Bezirke innerhalb einer Woche).

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass versehentlich nicht eingesammelter Abfall im Fall von Reklamationen spätestens innerhalb von einem Werktag nach der üblichen Abfuhr, ohne zusätzliche Kosten, eingesammelt wird.

Der Sperrmüll ist zum Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ) in Kamp-Lintfort anzuliefern. Sollte die Anlieferung nach Vorgabe des Kreises Wesel zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürger der Gemeinde Hünxe für die Entsorgung von Elektro(nik)schrott, Metall und Kunststoff ein Holsystem mit dem Wertstoffmobil nutzen können.

5. Pappe/Papier/Kartonage (inkl. Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Kartonage)

Die **PPK-Sammelware** beinhaltet Druckerzeugnisse, sonstige Papiere und Kartonagen sowie Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sowie in üblichem Umfang Störstoffe. Bei der vorbenannten Fraktion handelt es sich um Sammelware, die direkt aus der kommunalen Sammlung stammt. Die Erfassung innerhalb der kommunalen Sammlung findet mittels Abfallsammelbehältern statt. Die Leistungen beziehen sich somit auf Papier, Pappe und Kartonage und auf Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage.

Die Gesamtmenge des im Leistungsgebiet erfassten Altpapiers enthält gemäß Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen einen Massenanteil an Verpackungen im getrennt erfassten Altpapiergemisch. Die Kosten für die Miterfassung des Verpackungsanteils hat der AN in seinem Angebotspreis einzukalkulieren. Im Rahmen einer Abstimmungsvereinbarung übernimmt der Abfallbetrieb des Kreises Wesel die Abrechnung der Verpackungsanteile zwischen den Systembetreibern und den kreisangehörigen Kommunen.

Der Auftragnehmer erhält zu keinem Zeitpunkt Eigentum an der von ihm zu sammelnden PPK-Fraktion. Vielmehr nimmt der Auftragnehmer die PPK-Sammelware für den Auftraggeber und ggf. die Betreiber dualer Systeme lediglich in Besitz.

Das Altpapier (PPK) wird 4-wöchentlich im Holsystem bei den angeschlossenen Grundstücken abgeholt. Die Abfuhr erfolgt in blauen Abfallbehältern mit Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l und im Bündelsystem. Das Einsammeln von PPK findet jeweils in den einzelnen Bezirken nach dem Abfallkalender von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr statt (alle Bezirke in einer Woche).

Eine Verwendung bestimmter Sammelbehälter ist nicht zwingend vorgeschrieben; das einzusammelnde PPK kann auch in losen Bündeln zur Abfuhr bereitgestellt werden. Fallen bei der Entsorgung Abfallmengen auf die Straße, sind diese von dem Personal des Auftragnehmers sofort ordnungsgemäß im Rahmen der Abfallsammlung zu beseitigen.

Das gegenwärtig eingesetzte Sammelverfahren ist uneingeschränkt fortzuführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Sammlung der PPK-Mengen in blauen Sammelbehältern auf den angeschlossenen Grundstücken wie bisher fortgeführt werden kann. Die Bereitstellung, der evtl. notwendige Austausch und ggf. notwendige Reparaturen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durchzuführen. Sollten sich weitere Grundstückseigentümer während der Vertragslaufzeit zum Einsatz von blauen Sammelbehältern entschließen, hat der Auftragnehmer die umgehende Bereitstellung der Sammelgefäße sicherzustellen (s. auch Punkt 9 Behältergestaltung).

Das Altpapier ist arbeitstäglich zur Entsorgungsanlage der Fa. GAR Gesellschaft für Abfallsortierung und Recycling mbH zu verbringen.

6. Kühlgeräte, Elektro(nik)- und Metallschrott

Die Kühlgeräte, der Elektro(nik)- und Metallschrott sind im monatlichen Hol-System bezirksweisen zu festgelegten Terminen bei den Grundstücken abzuholen, die die Bereitstellung der Geräte vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege dem Auftragnehmer angezeigt haben (vgl. Punkt 5 Sperrmüll).

Die Abfuhr erfolgt in den einzelnen Bezirken jeweils von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Die Anlieferung der eingesammelten Kühlgeräte, des Elektro(nik)- und Metallschrotts erfolgt zum Entsorgungsanlage der Fa. Drekopf Recyclingzentrum Rhein-Lippe GmbH. Sollte die Anlieferung nach

Vorgabe des Kreises Wesel zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

7. Bio- und Grünabfall

Für die Sammlung der Bio- und Grünabfälle wird weiterhin das Bringsystem zu einer vom Auftragnehmer zu benennende und zu betreibende Annahmestelle im Gebiet der Gemeinde Hünxe eingesetzt.

Der Auftragnehmer richtet auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe eine Annahmestelle für Bioabfall und Grünschnitt ein, für die alle erforderlichen Genehmigungen vom Auftragnehmer einzuholen sind. Die Annahmestelle ist mit dem Angebot zu benennen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Annahmestelle am Mittwoch und Freitag jeweils von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 14.00 Uhr für die Bioabfall- und Grünschnittannahme zu öffnen. Er verpflichtet sich ferner, die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlichen Spezialfahrzeuge und Geräte, das für die Annahme des Bio- und Grünabfalls erforderliche, entsprechend fachlich qualifizierte Personal und die übrige Verwaltung zu stellen. Hierzu gehört auch, ausreichend Kapazitäten zur Verfügung zu halten, dass auch bei Stoßzeiten eine Entsorgung sichergestellt wird. Die Ausstattung hat den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Eine optionale Ausweitung von zusätzlichen Öffnungszeiten und -tagen ist nach Absprache mit dem Auftraggeber möglich, hierzu sind vorab die Kosten mitzuteilen.

Die Annahmestelle kann ausschließlich von den Einwohnern der Gemeinde Hünxe genutzt werden. Für die Überprüfung ist eine Ausweiskontrolle vorgesehen. Die Annahme der Grünschnitt- und Bioabfälle erfolgt kostenfrei. Die Gebührenhöhe regelt der Auftraggeber in einer entsprechenden Satzung, die dem Auftragnehmer bekanntzugeben ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bis spätestens zum 15. eines jeden Folgemonats eine Liste mit Namen und Anschriften der Anlieferer.

Die Vergütung der Gestellung und Unterhaltung der Annahmestelle erfolgt durch eine monatliche Pauschale. Die Pauschale umfasst sämtliche Kosten, wie die Gestellung von Abfallbehältern, Geräten, Annahmestellenkosten von Bio- und Grünabfall, Personalkosten etc.

Die Transportkosten werden gesondert pro Tonne Bio- und Grünabfall vergütet.

Einmal jährlich ist eine flächendeckende separate Sammlung der Weihnachtsbäume (Terminvorgabe durch den Auftraggeber) bei den Grundstücken durchzuführen.

Gehölzschnitt ist zweimal jährlich - im Frühjahr und im Herbst - flächendeckend bei den Grundstücken abzuholen, für die vorher telefonisch oder auf digitalem Wege die Abholung beim Auftragnehmer angemeldet wurde. Nach der Abfuhr stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Anmeldungen nach Abfuhrbezirken, Straßen und Hausnummern (in alphabetischer Reihenfolge) sortiert unverzüglich zur Verfügung.

Die Anlieferung der angenommenen Abfallmenge erfolgt zum AEZ Asdonkshof in Kamp-Lintfort. Sollte die Anlieferung nach Vorgabe des Kreises Wesel zu einer anderen Entsorgungseinrichtung erfolgen, bleibt die Transportvergütung in diesem Fall einer besonderen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten.

8. Weitere Voraussetzungen zur Sicherstellung der Entsorgung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragslaufzeit eine kostenlose telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr). Er verpflichtet sich ferner, die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlichen Spezialfahrzeuge und Geräte, das für die Abfuhr erforderliche, entsprechend fachlich qualifizierte Personal und die übrige Verwaltung zu stellen. Die Ausstattung hat den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen und es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um bei der Abfuhr mögliche Lärm- und Geruchsbelästigung sowie Verschmutzungen der öffentlichen Straße und Wege zu vermeiden.

Schriftverkehr und Rechnungsstellung erfolgen in deutscher Sprache. Ansprechpartner für die Bürger und Bürgerinnen und den Auftraggeber (für Anmeldung, Behälterverwaltung, etc.) müssen deutschsprachig sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen berechtigten Vertreter als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung für die Dauer der Vertragslaufzeit zu benennen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Bediensteten über die wesentlichen Inhalte seiner Auftragnehmerpflichten hinzuweisen. Zu benennen sind insbesondere folgende Anweisungen:

- Die zur Entleerung an dem in der Satzung vorgeschriebenen Ort bereitgestellten Abfall- und Altpapierbehälter sind abzuholen und entleert in geschlossenem Zustand dorthin zurückzustellen. Lärm- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
- Bei der Entleerung der Abfall- und Altpapierbehälter sind Straßenverschmutzungen zu vermeiden und vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- Die Abfall- und Altpapierbehälter sind vollständig zu entleeren.
- Es sind nur satzungsgemäß zugelassene Behälter zu entleeren. Abfälle, die nicht in satzungsgemäßen Behältern bereitgestellt werden, oder ihrer Art nach keine Abfälle im Sinne der Satzung darstellen, sind nicht einzusammeln. Die gleiche Verpflichtung gilt für Abfallsäcke sinngemäß.

9. Behältergestaltung

Der Auftragnehmer stellt mietweise die erforderlichen Abfallbehälter (Restmüll und Papier bzw. PPK) in der entsprechenden Größe und Anzahl zur Verfügung.

Abfallbehälter für die Restmüllabfuhr sind in folgenden Größen zur Verfügung zu stellen:

60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l

Blaue Abfallbehälter für die Papier-Abfuhr (PPK) sind in folgenden Größen zur Verfügung zu stellen:

120 l, 240 l sowie 1.100 l

Die Behälter sind erstmalig mit Vertragsbeginn am 01.01.2027 in gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Die Auslieferung der Abfallbehälter hat so rechtzeitig flächendeckend zu erfolgen, dass sie spätestens eine Woche vor Beginn der Vertragslaufzeit in Abstimmung mit dem Auftraggeber abgeschlossen ist. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig einen entsprechenden Datensatz für die anschlusspflichtigen Grundstücke zur Verfügung. Nach Auslieferung der Abfallbehälter ist dem Auftraggeber eine EDV-gestützte Bestandsliste im vorgegebenen Datenformat über die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke vorzulegen. Sämtlich verwendete EDV-Programme müssen mit den EDV-Systemen des Auftraggebers kompatibel sein.

Verteilung, Austausch, Wartung, Erneuerung, Reparatur und Änderungsdienste der Behälter obliegt dem Auftragnehmer.

Für den Änderungsdienst der Behälter wird den Bürgerinnen und Bürgern vom Auftragnehmer ein kostenloses Servicetelefon sowie eine EDV-gestützte Lösung zur Verfügung gestellt. Die von den Bürgerinnen und Bürgern angeforderten Änderungen (An- und Abmeldung, Wechsel, Austausch, zusätzliche Behälter) sind unverzüglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen. Der Auftraggeber erhält nach der Auslieferung, Tausch oder Einziehung von Abfallgefäßen eine geeignete EDV-gestützte Auflistung. Der Auftragnehmer hat somit eine Behälterbestandsliste anzulegen, fortzuschreiben und jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten. Das DV-System des Auftragnehmers muss kompatibel mit dem DV-System des Auftraggebers sein. Der Auftraggeber verwendet die Software WasteWatcher in der aktuellen Version der Firma WasteWatcher.Net GmbH, Duisburg.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat für eine ordnungsgemäße Wartung und Reparatur der Abfallbehälter ebenso zu sorgen wie für die kostenlose Ersatzstellung abhanden gekommener, defekter oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar gewordener Abfallbehälter. Ihm obliegt ebenso die ordnungsgemäße Entsorgung unbrauchbarer Abfallbehälter. Bei mutwilliger Beschädigung oder bei Entwendung sowie bei unsachgemäßer Befüllung ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger geltend zu machen. Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die gemieteten Abfallbehälter nach Ende der Vertragslaufzeit zu erwerben (vgl. § 9 Abs. 5 des Abfallentsorgungsvertrages).